

1.2.3. Beschuldigte, die sich verborgen halten

Voraussetzung für die Durchsuchung mit dem Ziel des Auffindens eines Beschuldigten ist, daß er als Täter oder Teilnehmer einer strafbaren Handlung bekannt ist und gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde (vgl. hierzu § 15 Abs. 4 StPO). Ferner muß er sich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dadurch zu entziehen versuchen, daß er sich verbirgt, um dem Zugriff der Sicherheits- und Justizorgane zu entgehen. In der Regel liegt hier ein Haftbefehl vor. In Ausnahmefällen kann eine Durchsuchung jedoch auch dann erfolgen, wenn gemäß § 48 Abs. 2 StPO (Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr) eine Vorführung des Beschuldigten erforderlich ist und in dem Zusammenhang festgestellt wird, daß sich der Beschuldigte verborgen hält.

1.2.4. Das Ergreifen von Tätern oder Teilnehmern einer Straftat, deren Verfolgung auf frischer Tat aufgenommen wurde, bzw. das Wiederergreifen aus staatlichem Gewahrsam Entwichener

Im § 110 Abs. 1 StPO heißt es, daß die Durchsuchung zur Ergreifung einer auf frischer Tat betroffenen oder verfolgten verdächtigen Person oder zur sofortigen Feststellung oder Sicherung von Spuren oder Beweisen, deren Verlust ansonsten zu befürchten ist, sofort erfolgen kann.

Diese Voraussetzungen liegen vor, wenn

- ein Verdächtiger *unmittelbar bei der Ausführung* seiner Handlung *gestellt und ergriffen* wird,
- ein Verdächtiger *unmittelbar nach der Ausführung* seiner Handlung *gestellt und ergriffen* wird,
- ein Verdächtiger *unmittelbar nach der Ausführung* seiner Handlung *verfolgt und ergriffen* wird.

Durch die Regelung im § 110 Abs. 1 StPO sind den Untersuchungsorganen umfassende Möglichkeiten gegeben, auch solche Täter zu stellen, die auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt werden und sich der strafrechtlichen Verantwortlichkeit dadurch zu entziehen suchen, daß sie in Grundstücke usw. flüchten und sich verbergen wollen.

Neben der Ergreifung des Flüchtigen ist auch die Feststellung bzw. Sicherung von Beweisen, deren Verlust durch Vernichtung u. ä. zu befürchten ist, bedeutsam. In diesen Fällen liegt **Gefahr im Verzüge**¹¹ vor, und das Untersuchungsorgan ist berechtigt, die Durchsuchung selbst anzuordnen. Das ist immer dann gerechtfertigt, wenn einerseits ein begründeter Verdacht einer strafbaren Handlung vorliegt, andererseits ein bestimmter Anhalt dafür be-